

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4525
Urteil Nr. 83/2009 vom 14. Mai 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, abgeändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, E. Derycke und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 1. Oktober 2008 in Sachen Ghislain Fourez gegen das Landesamt für Arbeitsbeschaffung, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, abgeändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988, dahingehend ausgelegt, dass er die Verjährung der vom Landesamt für Arbeitsbeschaffung erhobenen Rückforderungsklage in Bezug auf von Arbeitslosen zu Unrecht erhaltene Arbeitslosengelder der gemeinrechtlichen Verjährungsfrist unterwirft, die seit dem 27. Juli 1998 durch Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Juli 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen [bezüglich der Verjährung], auf zehn Jahre festgesetzt ist, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, indem er die Arbeitslosen zwei unterschiedlichen Verjährungsfristen für die Rückforderungsklage in Bezug auf zu Unrecht erhaltene Arbeitslosengelder unterwirft, und zwar je nachdem, ob sie die zu Unrecht erhaltenen Gelder dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung - gemeinrechtliche Verjährungsfrist, d.h. zehn Jahre - oder den Zahlungseinrichtungen - Klagerecht verjährt in drei Jahren, beziehungsweise in fünf Jahren, wenn die zu Unrecht erhaltene Zahlung auf Betrug oder Arglist seitens des Arbeitslosen zurückzuführen ist - schulden? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung, der bestimmt:

« Das Recht des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder anzuordnen, sowie die Ansprüche der Zahlungseinrichtungen auf Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder verjähren nach drei Jahren. Diese Frist wird auf fünf Jahre erhöht, wenn die zu Unrecht erhaltene Zahlung auf Betrug oder Arglist seitens des Arbeitslosen zurückzuführen ist ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Hof zu dem sich aus dieser Bestimmung ergebenden Behandlungsunterschied zwischen den Empfängern von zu Unrecht gezahltem Arbeitslosengeld, je nachdem, ob sie den zu Unrecht erhaltenen Betrag dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung oder einer Zahlungseinrichtung zurückzahlen müssten. Im

ersten Fall unterliege die Forderung des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, auf die in der fraglichen Bestimmung nicht Bezug genommen werde, dem allgemeinen Recht und würde nach zehn Jahren verjähren; im zweiten Fall unterliege die Forderung der Zahlungseinrichtung aufgrund der fraglichen Bestimmung einer Verjährungsfrist von drei Jahren, die auf fünf Jahre erhöht werde im Fall des Betrugs oder der Arglist seitens des Arbeitslosen.

B.3. Aus der fraglichen Bestimmung sowie aus den Artikeln 167 und 170 des königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit geht hervor, dass die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung vorgenommen wird, vorbehaltlich der in Artikel 167 des königlichen Erlasses aufgelisteten Fälle, in denen die Zahlungseinrichtung für den Irrtum, dem die zu Unrecht vorgenommene Zahlung zugrunde liegt, haftbar ist.

B.4. Indem die fragliche Bestimmung vorsieht, dass das Recht des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung, die Rückzahlung der nicht geschuldeten Summen anzuordnen, und die Forderungen der Zahlungseinrichtungen auf Rückzahlung derselben nicht geschuldeten Summen nach drei Jahren verjähren, erkennt sie dem Landesamt für Arbeitsbeschaffung und den Zahlungseinrichtungen dieselbe Frist von drei Jahren zu, um je nach ihrem Statut den Vollstreckungstitel zu erhalten oder ihn sich selbst auszustellen, durch den sie die Rückzahlung der zu Unrecht gezahlten Leistungen vornehmen können. Der Umstand, dass in einem Fall der Titel durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung selbst ausgestellt wird, während die Zahlungseinrichtung sich im anderen Fall an den Richter wenden muss, um ihn zu erhalten, ergibt sich aus ihrem jeweiligen Statut.

B.5. Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung ist eine Verwaltung, die über das « *privège du préalable* » verfügt, aufgrund dessen es eine Verwaltungsentscheidung zur Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Summen treffen kann, die als Vollstreckungstitel gilt. Die Zahlungseinrichtungen hingegen sind private Einrichtungen, die nicht über das gleiche Privileg verfügen und sich deshalb an den Richter wenden müssen, um einen Vollstreckungstitel im Hinblick auf die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Summen zu erhalten.

B.6. Wenn das Landesamt für Arbeitsbeschaffung oder die Zahlungseinrichtung einen Vollstreckungstitel erhalten hat, das erste, indem es sich diesen selbst ausstellt, und die zweite, indem sie ein Urteil erzielt, verfügen beide über die gleiche Verjährungsfrist von zehn Jahren im Sinne von Artikel 2262*bis* des Zivilgesetzbuches, um diesen Titel zu vollstrecken.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass kein Behandlungsunterschied besteht, je nachdem, ob die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengelder durch das Landesamt für Arbeitsbeschaffung oder durch die Zahlungseinrichtung vorgenommen wird.

B.7. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 7 § 13 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer in der durch Artikel 112 des Gesetzes vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior